

allein Kirchen träfe diese Beschränkung nicht²⁴). Otto könnte hier an einen Grundsatz des Lehenrechts gedacht haben, wonach bei Herrenfall die Bindung zwischen den Vertragspartnern jeweils zu erneuern war; allerdings darf man aus der Erneuerung kaum eine wirkliche Befristung der ursprünglichen Belehnung erschließen, da ja die Lehen längst erblich geworden waren und die Huldigung an den neuen *senior* in dieser Hinsicht kaum mehr als eine Formalität darstellte. Es ist daher zu erwägen, ob in dem Capitulare nicht ein Rückgriff auf das römische Recht vorliegt; es gehörte dann in den Umkreis der *Renovatio imperii Romanorum*, die der junge Kaiser zu seinem politischen Programm gemacht hatte²⁵). Denn aus dem *Corpus Iuris Civilis* ließ sich herauslesen — wie es im 12. Jahrhundert tatsächlich geschah —, daß der Kaiser nur Verwalter des ihm anvertrauten Reichs sei und durch seine Verfügungen seine Nachfolger nicht binden könne²⁶). Aus welcher der beiden Quellen, ob aus dem zivilen oder aus dem Lehenrecht, Otto III. geschöpft hat, läßt sich nicht einwandfrei entscheiden. Sein Spruch scheint jedenfalls davon ausgegangen zu sein, daß das Reichsgut etwas Bleibendes jenseits des Wechsels der Herrschenden ist, ein Bleibendes, das diese nicht nach Belieben veräußern konnten, sondern das sie in steter Beziehung zum Reich erhalten mußten. Genial vorweggenommen taucht hier ein Problem auf, das sich erst später in aller Deutlichkeit stellen sollte.

Eine Andeutung, daß der König nicht ohne weiteres seinen Status preisgeben dürfe, findet sich auch bei Heinrich II. Als er auf dem Merseburger Tag von 1002 die Sachsen auf seine Seite ziehen wollte, verlangten diese allerlei Zugeständnisse. Er ging darauf ein, soll aber — wie Thietmar von Merseburg berichtet — die Zusicherung nur *salvo honore regni* gemacht haben²⁷). Demnach hat der neue König die Gefährlichkeit des Wahlversprechens dadurch mindern wollen, daß er die Erfüllung an die Bedingung knüpfte, die Rechtsstellung des *regnum*

²⁴) MG. Const. 1, 50 Nr. 23: *Nam cum regibus et imperatoribus ea quae regni et imperii sunt, nisi se vivis dare non liceat exceptis aecclesiis, quomodo abbatibus et episcopis res aecclesiarum per tempora suorum successorum distribuere liceat?* Vgl. J. F. Böhm er / M. Uhlir z, Reg. Imp. II 3: Die Regesten des Kaiserreiches unter Otto III. (1956) S. 696 f. Nr. 1291; K. Jor dan, Das Eindringen des Lehenswesens in das Rechtsleben der römischen Kurie, AUF. 12 (1932) 37, mit weiterer Literatur.

²⁵) P. E. Schramm, Kaiser, Rom und Renovatio (1957) S. 116 ff., 277 f., 281.

²⁶) S. u. S. 403 ff.

²⁷) Chron. V, c. 16, ed. R. Holtzmann (MG. Scr. rer. Germ. NS. 9, 1935) S. 239.